

Westdeutsche Juristen gegen Bonner Notstandspläne und für politische Amnestie

Im Mittelpunkt der 11. Arbeitstagung und Gesamtausprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen¹, die am 13. und 14. Juni 1964 in Frankfurt (Main) stattfand, stand die Auseinandersetzung über aktuelle und grundsätzliche Fragen der Notstandsgesetzgebung. Dazu referierten der Staatsrechtler Prof. Dr. R i d d e r (Bonn) und Rechtsanwalt Hannover (Bremen). Rechtsanwalt Dr. A m m a n n (Heidelberg) beschäftigte sich wie auf früheren Tagungen des Initiativ-Ausschusses mit der Entwicklung der politischen Strafjustiz unter dem Thema: „Die gegenwärtige politische Strafjustiz, die Strafbestimmungen des jetzt vom Bundestag verabschiedeten Vereinsgesetzes und die nunmehr vorzunehmende Amnestierung aller politischen Verfahren nach 1945.“ Etwa 120 Teilnehmer zählte diese bisher größte Tagung des Initiativ-Ausschusses. Über 20 Redner ergänzten und vertieften mit interessanten Diskussionsbeiträgen die Thematik der Tagung.

In seiner Begrüßungsansprache ging Rechtsanwalt Dr. H a a g (Frankfurt a. Main) „von der Unruhe aus, welche die erste Pflicht des verantwortungsbewußten Bürgers in einem parlamentarisch-demokratischen Verfassungsstaat² sei. Besonders die Glieder eines fachwissenschaftlich fundierten Berufsstandes müßten weiterhin „praktizierend, kommentierend und kritisierend“ die politische Strafjustiz umzugestalten versuchen“ (S. 3)². -

*

Ridder hob am Anfang seines Referats hervor, daß die „seitherige Entwicklung des innerpolitischen Betriebes in der Bundesrepublik Deutschland, in dem immer wieder legitime oppositionelle Tätigkeit als Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung bezeichnet wird, bestätigt, daß Gehalt, Wert und Sinn der freiheitlichen demokratischen Grundordnung heute vermutlich noch weniger begriffen werden als 1949. Bei einem solchen Befund muß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß eine Nötstandsgesetzgebung den endgültigen Übergang in ein Verfassungssystem einleitet, das jedenfalls mit dem Geist des Grundgesetzes nicht mehr in Einklang zu bringen wäre“ (S. 6). In diesem Zusammenhang betonte der Referent, daß die „Illegalisierung der KPD... zu tiefgreifenden Strukturveränderungen im politischen Gesamtkörper geführt“ hat, „an denen wir heute leiden“ (S. 8). Diese Erkenntnis ist gerade in jüngster Zeit für viele Äußerungen zur Aufhebung des KPD-Verbotes kennzeichnend.

Im einzelnen wies Ridder unter Bezugnahme auf die Broschüre der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V. „Der permanente Notstand“³ nach, daß nicht nur bei dem eigentlichen Notstandsgesetz, sondern auch bei den sog. einfachen Gesetzen „der Verstoß gegen das Grundgesetz sowohl in Grundrechtsverletzungen als auch in der Nichtbeachtung von Artikel 80 GG wie auch schließlich und vor allen Dingen in der Aufhebung

jeglicher Grenzziehung zwischen Kriegs- und Friedensrecht besteht“ (S. 10). Er warnte vor der Annahme, die Gesetze würden nach ihrer Verabschiedung nicht angewandt werden, und sagte: „Andererseits wissen wir, daß eine Sache, die einmal die bürokratische Vollzugsebene erreicht hat, mit großer Beschleunigung verwirklicht werden kann“ (S. 10). Schon „am Tage nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze“ müßte die „ganze unrechtsstaatliche und undemokratische Nebenverfassung ... sofort zur Verfassungswirklichkeit werden“ (S. 13).

Das Bonner Staatsgefährdungsstrafrecht bezeichnete Ridder als verfassungswidrig, als „Ausnahmerecht des Normalzustandes“. Er kennzeichne es als ein „Instrumentarium, das schon jetzt in seinem Einsatz ... gegen Bildungen, die als kommunistisch infiltriert oder affiliiert verdächtig erscheinen, oft zu Vorgängen führt, die entweder grotesk oder aber verfassungswidrig und zugleich menschlich tief tragisch sind“ (S. 8).

*

Rechtsanwalt Hannover sprach über das Thema „Der totale Notstandsstaat“ und charakterisierte insbesondere die geplante „soziale Diktatur“ der „einfachen Notstandsgesetze“, als deren Herzstück er das Zivildienstgesetz bezeichnete⁴. „Ihr Inhalt“, so sagte der Referent, „ist die totale Verfügung über den Menschen, oder mit anderen Worten: die totale Ausbeutung des Menschen“ (S. 21). Er wies im einzelnen nach, daß die Ausbeutung „alle Lebensäußerungen des Menschen erfaßt...:

1. die Verfügung über die Arbeitskraft,
2. die Verfügung über das Arbeitseinkommen,
3. die Verfügung über die Zeit,
4. die Verfügung über die körperliche Bewegungsfreiheit,
5. die Verfügung über Gesundheit und Leben,
6. die Beherrschung der Bewußtseinsbildung“ (S. 22).

Die Unterteilung der Bevölkerung nach dem Zivildienstgesetz in Zivildienstberechtigte und Zivildienstpflichtige zeige, „daß diese Gruppen identisch sind mit den in der marxistischen Terminologie als „Klassen“ bezeichneten Unterscheidungen in Eigentümer von Produktionsmitteln und Proletariat“ (S. 17). Bei dem Zivildienstgesetz „kommen Bestandteile aus dem ideologischen Arsenal des nationalsozialistischen Staates wieder zum Vorschein, die man längst in der Versenkung verschwunden glaubte. Das idyllische Bild von der Betriebsgemeinschaft, von Betriebsführer und Gefolgschaft, für die es keine den Arbeitsfrieden störenden gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen, sondern nur die ideologische „Geschlossenheit“ im Kampf um höhere Ziele gibt, gehört ebenso zu diesen verstaubten Requisiten wie das an verschiedenen Stellen ziemlich reinrassig durchgeführte Führerprinzip. Diese aus dem NS-Staat ererbten Requisiten fügen sich zwanglos in eine vom ZDG entworfene gesellschaftliche Ordnung ein, die sich bei näherem Hinsehen als legalisierte Klassenherrschaft entpuppt“ (S. 21).

Zusammenfassend charakterisierte Hannover die Bonner Notstandspläne mit den Worten:

4. Zum Charakter des Zivildienstgesetzes vgl. auch Gottschling: „Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz“, NJ 1963 S. 342 ff.

1 Vgl. Bericht über die 10. Tagung, NJ 1964 S. 83 ff., und die dort angeführten Berichte über frühere Tagungen des Initiativ-Ausschusses.

2 Die Seitenangaben im Text beziehen sich auf die von Rechtsanwalt Dr. Ammann über die 11. Tagung herausgegebene Broschüre.

3 Vgl. dazu Gottschling: „in Friedenszeiten unter Kriegsrecht“ NJ 1964 S. 180 ff.